

## Entwurf Haushaltssatzung der Gemeinde Dischingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am .....  
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.909.896
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.721.195
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.811.299
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.811.299

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.895.776
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.271.195
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.375.419
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.670.540
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.751.700
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.081.160
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.456.579
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	85.940
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.914.060
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.542.519

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, ] (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR[  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf EUR]

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 60.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.344.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## **§ 6 Weitere Bestimmungen**

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

.....  
Ort/Datum